

Richtlinien
für die Entschädigung der Organmitglieder
in der Selbstverwaltung
der Berufsgenossenschaft Holz und Metall
(§ 41 SGB IV)

Gültig ab 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Reisekosten	3
1.1	Fahrtkosten	3
1.2	Tagegeld	3
1.3	Übernachtungsgeld	3
1.4	Sonstige Kosten	3
2.	Ersatz von Verdienstaufschlag (§ 41 Abs. 2 SGB IV)	4
3.	Pauschbeträge für Zeitaufwand	4
3.1	Tagespauschale für Sitzungstage	4
3.2	Monatliche Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen	4
4.	Pauschbetrag für den Ersatz barer Auslagen	5
5.	Ersatz von Sachschäden	5
6.	Inkrafttreten	5

Gemäß § 41 SGB IV beschließt die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall auf Vorschlag des Vorstandes die folgenden Richtlinien:

1. Reisekosten

Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem jeweils für Bundesbeamte geltenden Reisekostenrecht (Bundesreisekostengesetz – BRKG).

1.1 Fahrtkosten

Es werden erstattet

- 1.1.1 bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel – außer Luftfahrzeugen - die Fahrtkosten für die 1. Klasse zuzüglich der Zuschläge und Reservierungskosten sowie die Auslagen für die notwendige Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens;
- 1.1.2 bei Benutzung von Luftfahrzeugen grundsätzlich die Kosten der Economyklasse, bei außereuropäischen Flugreisen die Kosten der Business- oder einer vergleichbaren Klasse,
- 1.1.3 bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges der jeweils gem. § 5 Abs. 2 BRKG festgesetzte Höchstbetrag der Wegstreckenentschädigung

1.2 Tagegeld

- 1.2.1 Für jeden Kalendertag der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Zurücklegung des Hin- und Rückweges wird in entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Bundesbeamte ein Tagegeld gewährt.
- 1.2.2 Für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort wird Tagegeld in gleicher Höhe gewährt.
- 1.2.3 Wird unentgeltliche Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist dies in der Reisekostenabrechnung anzugeben. Es erfolgt eine Kürzung der Tagegelder für das Frühstück von 20 v.H., für Mittag-/Abendessen um je 40 v.H. des vollen Tagegeldes.
- 1.2.4 Bei Auslandsreisen gelten die jeweiligen Festsetzungen der Auslandstagegelder.

1.3 Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird in Höhe des im jeweils geltenden Reisekostenrecht für Bundesbeamte festgesetzten Betrages gewährt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Wohnortes einschließlich der Hin- und Rückreise sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr begonnen oder nach zwei Uhr beendet worden ist.

1.4 Sonstige Kosten

- 1.4.1 Kosten für Zu- und Abgang sowie sonstige Nebenkosten (z. B. für Zimmer und Bettkartenbestellung, Gepäckaufbewahrung, Platzkarten, Post- und Telefonkosten,

Taxi, Parkgebühren u. ä.) werden gegen Nachweis erstattet.

- 1.4.2 Höhere Aufwendungen für Übernachtungen als nach 1.3 werden erstattet, soweit diese notwendig sind. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden erstattet, soweit diese unvermeidbar waren.
- 1.4.3 Weist das Organmitglied durch schriftliche Erklärung nach, dass es das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen konnte, so gelten die o. a. Regelungen über das Tagegeld und die Übernachtungskosten für den Fahrer entsprechend.

2. Ersatz von Verdienstaussfall (§ 41 Abs. 2 SGB IV)

- 2.1 Für jede Stunde der durch ehrenamtliche Tätigkeit versäumten regelmäßigen Arbeitszeit werden gegen schriftlichen Nachweis der tatsächlich entgangene Bruttoarbeitsverdienst des Berechtigten sowie die von ihm während der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vermeidung von Nachteilen zusätzlich zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung bis zum Betrage von 1/75 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, ersetzt.
- 2.2 Wenn der Berechtigte durch schriftliche Erklärung glaubhaft macht, dass ein Verdienstaussfall entstanden ist, sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen lässt, wird ein Pauschbetrag in Höhe von 1/3 des in Ziffer 2.1 genannten Höchstbetrages erstattet.
- 2.3 Ersatz für Verdienstaussfall wird je Kalendertag für maximal 10 Stunden gewährt. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

3. Pauschbeträge für Zeitaufwand

3.1 Tagespauschale für Sitzungstage

Für jeden Kalendertag einer Sitzung wird ohne Rücksicht auf die Dauer und die Zahl der Sitzung ein Pauschbetrag von 65,00 € gewährt. Dies gilt auch für gruppeninterne Besprechungen, soweit diese in einem engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang zur Sitzung stehen.

Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

- 3.1.1 Die Pauschbeträge sind steuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt durch das Organmitglied.
- 3.2 **Monatliche Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen**
- 3.2.1 Für jeden Monat der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden ge-währt

- 3.2.1.1 dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ein Pauschbetrag von je 130,00 €,
- 3.2.1.2 dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ein Pauschbetrag von je 520,00 €.
- 3.2.2 Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme kann anderen Organmitgliedern ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds auf Grund besonderen Auftrags vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. Gewährt wird ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für Sitzungen.
- 3.2.3 Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.
- 3.2.4 Die Pauschbeträge sind steuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt durch das Organmitglied.

4. Pauschbetrag für den Ersatz barer Auslagen

- 4.1 Zur Abgeltung barer Auslagen (z. B. für Telefon, Busfahrten u. ä.) im Interesse der Berufsgenossenschaft werden gewährt:
 - 4.1.1 dem Vorsitzenden und dem stv. Vorsitzenden des Vorstandes ein monatlicher Pauschbetrag von 74,00 €,
 - 4.1.2 dem Vorsitzenden und dem stv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung ein monatlicher Pauschbetrag von 37,00 €.
- 4.2 Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.
 - 4.2.1 Die Pauschbeträge sind steuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt durch das Organmitglied.

5. Ersatz von Sachschäden

Die „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ (Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 15. November 1965 - IIa2 -211481/3 -) in ihrer jeweils geltenden Fassung werden bei Sachschäden, die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, entsprechend angewendet.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Diese

Richtlinien für die Entschädigung der Organmitglieder in der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (§ 41 SGB IV)

wurden beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 21. November 2012 in Bamberg.

Bamberg, 21. November 2012

gez.: Konrad Steininger

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 21. November 2012 beschlossene Richtlinie für die Entschädigung der Organe in der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall wird gemäß § 41 Abs. 4 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2012
I 2-69060.1 - 205/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

-Siegel-

gez.: Dielentheis